



Recht & Sicherheit in der Kita

März 2018

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Betriebshaftpflichtversicherung

Wann diese Versicherung des Trägers greift **2**

Berufshaftpflichtversicherung

Träger von Kostenübernahme überzeugen **3**

Handy-Versicherung

In welchen Fällen sie sich lohnt und was Sie beachten sollten **6**

Rechtsschutzversicherung

Finanziell abgesichert in Konflikte gehen **7**

Aus der Welt der Kita-Leitung

Mehr Sicherheit durch eine private Unfallversicherung

In der Kita, auf dem Weg dorthin und auf dem Heimweg sind Sie und Ihre Mitarbeiter über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Das ist sehr beruhigend. Wie aber sieht es mit dem Versicherungsschutz aus, wenn Sie in Ihrer Freizeit einen Unfall erleiden?

Rechtlicher Hintergrund

Erleiden Sie in Ihrer Freizeit einen Unfall, besteht ohne weitere Vorsorge lediglich Versicherungsschutz über Ihre Krankenkasse. Dieser Schutz ist aber häufig nicht ausreichend, um alle unfallbedingten Folgen finanziell abzudecken.

Das ist zu tun

Informieren Sie sich hier, wie Sie auch in Ihrer Freizeit und in Situationen in der Kita, in denen kein Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung besteht, für Unfallversicherungsschutz sorgen. Schließen Sie Versicherungslücken. Eine private Unfallversicherung ist sinnvoll, denn sie springt bei Unfällen in Ihrer Freizeit und auch am Arbeitsplatz ein, wenn der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einmal nicht greifen sollte. Das gilt z. B., wenn Sie in der Kita private Dinge erledigen, also z. B. bei einem privaten Telefonat stürzen und sich verletzen.

Das deckt die private Unfallversicherung

Auch wenn die Arzt- und Krankenhauskosten, die durch einen Unfall im privaten Umfeld entstehen, durch Ihre Krankenversicherung abgedeckt sind, zieht ein solcher Unfall häufig noch weitere gesundheitliche und finanzielle Folgen nach sich. Diese deckt die private Unfallversicherung ab. Übernommen und bezahlt werden – je nach Versicherung – folgende Leistungen:

- Invaliditätsleistung
- Unfallrente
- Todesfallleistung
- Tagegeld, Krankenhaustagegeld
- Übergangsleistungen
- Bergungskosten
- kosmetische Operationen

Mein Rat

Die Kosten betragen ca. 10 bis 20 € monatlich. Es lohnt sich, Angebote und Leistungen kritisch zu vergleichen. Holen Sie sich ein Angebot von einem unabhängigen Versicherungsmakler ein, der den Versicherungsschutz an Ihren individuellen Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten ausrichtet.

Haben Sie minderjährige Kinder, sollten Sie auch für diese eine private Unfallversicherung abschließen. Versicherungen bieten hier kostengünstige Kombi-Versicherungen an. Lassen Sie sich beraten.

Aus mir wird nie eine Dame!

Liebe Kita-Leitungen, vergangenen Montag habe ich mich wahnsinnig geärgert – über mich selbst. Ich habe nämlich mein nagelneues Smartphone in der Toilette versenkt ... Wie kann so etwas passieren?

Ganz einfach: Ich hatte das Smartphone in der hinteren Hosentasche. Na ja, und als ich „zur Tat schreiten wollte“, hörte ich nur noch ein leises „Platsch“ und mein Smartphone war hinüber.

Ich hörte noch die Worte meiner Großmutter: „Kind, benutz eine Handtasche! Du kannst dir doch nicht alles in die Hosentaschen stopfen. Aus dir wird nie eine Dame!“ Auch wenn sie sicher nicht an mein Handy gedacht hat – recht hatte meine Oma schon. Aber zu spät.

Ich ärgere mich jetzt auch, dass ich mich gegen eine Handy-Versicherung entschieden haben. In diesem Fall hätte sie sich – ausnahmsweise – einmal gelohnt.

Welche Versicherungen für Sie als Leitung Sinn machen, lesen Sie in dieser Ausgabe.

Es grüßt Sie Ihre – derzeit nur auf dem Festnetz erreichbare –

Rechtsanwältin & Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

In diesen Fällen greift die Betriebshaftpflichtversicherung Ihres Trägers

Immer wieder kommt es vor, dass Ihre Schützlinge während des Aufenthalts in der Kita Schäden verursachen. Für solche Fälle hat Ihr Träger eine Betriebshaftpflichtversicherung. Lesen Sie hier, wann diese greift und welche Schäden sie ersetzt.

Praxisbeispiel

Leon und Nils sind 5 Jahre alt. Sie besuchen die Kita „Wilde Kerle“. Eines Morgens werfen sie in einem unbeobachteten Moment Steine auf vor der Kita parkende Autos. Sie werden hierbei auf frischer Tat erappt. Die Eigentümer der beschädigten Fahrzeuge fordern von der Leitung Ersatz für die entstandenen Schäden.

Rechtlicher Hintergrund

Jeder Kita-Träger muss eine Betriebshaftpflichtversicherung haben. Denn dies ist Voraussetzung dafür, dass er überhaupt eine Betriebserlaubnis für die Kita bekommt.

Das ist zu tun

Verschaffen Sie sich anhand der folgenden Übersicht einen Überblick

darüber, welche Schäden von der Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden und welche nicht. Geben Sie diese Informationen auch ins Team, damit auch Ihre Mitarbeiter im Zweifel wissen, wie das mit dem Versicherungsschutz aussieht.

Das zahlt die Betriebshaftpflichtversicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung Ihres Trägers deckt ab:

- Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Ihre Mitarbeiter verursachen
- Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Kinder verursachen

Nicht versichert sind:

- Sachschäden, die Kinder in der Kita verursachen
- Personenschäden, die sich Kita-intern ereignen. Für diese besteht aber Versicherungsschutz über die Unfallkasse (Kinder & Mitarbeiter im öffentlichen Dienst) bzw. Berufsgenossenschaft (Mitarbeiter, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind).

Voraussetzung für die Eintrittspflicht der Betriebshaftpflichtversicherung ist, dass Ihre Mitarbeiter einen Fehler gemacht und dadurch einen Schaden verursacht haben. Das kann durch eine unmittelbare Handlung des Mitarbeiters, aber auch durch eine Verletzung der Aufsichtspflicht geschehen.

Mein Rat

Überprüfen Sie anhand der folgenden Übersicht, wann die Betriebshaftpflichtversicherung Ihres Trägers greift – und wann nicht. Mit diesem Wissen können Sie in der jeweiligen Situation sicher reagieren und wissen, wer der richtige Ansprechpartner für den Geschädigten ist. Informieren Sie auch Ihr Team, damit dieses im Schadenfall nicht vorschnell Zusage in Sachen Haftung und Versicherung macht, die sich später als nicht haltbar herausstellen. Das führt nur zu unnötigen Konflikten, insbesondere mit Eltern, aber auch mit Nachbarn.



HAFTUNG DER BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES TRÄGERS

Situation	Betriebshaftpflicht zuständig?	Ansprechpartner
Kinder werfen Steine über den Zaun und verursachen Schäden an parkenden Autos.	ja, wenn Aufsichtspflichtverletzung durch Mitarbeiter der Kita	Träger. Dieser informiert dann die Versicherung.
Kinder verlassen unbemerkt die Kita und verursachen einen Unfall mit Schaden bei Kita-fremden Personen.	ja, wenn Aufsichtspflichtverletzung durch Mitarbeiter der Kita	Träger. Dieser informiert dann die Versicherung.
Kind verursacht in der Kita einen Sachschaden, wirft z. B. eine Lampe kaputt.	nein	Niemand. Träger bleibt auf dem Schaden sitzen.
Kind verletzt anderes Kind in der Kita.	nein	Unfallkasse
Kind beschädigt Brille einer Erzieherin.	nein	Berufsgenossenschaft
Kind verursacht nach Abholung einen Sachschaden in der Kita.	nein	Eltern bzw. deren Haftpflichtversicherung
Mutter rutscht im Eingangsbereich der Kita auf einer feuchten Stelle aus und verletzt sich.	ja	Träger. Dieser informiert dann die Versicherung.
Erzieherin vergisst, einem chronisch kranken Kind ein notwendiges Medikament zu geben, und verursacht damit einen Schaden.	ja	Träger. Dieser informiert dann die Versicherung.
Leitung versäumt es, für die Absperrung eines beschädigten Spielgeräts zu sorgen. Ein Kind verletzt sich.	ja	Träger. Dieser informiert dann die Versicherung.

Damit Sie ruhig schlafen können: Schließen Sie eine Berufshaftpflichtversicherung ab

Sie tragen bei Ihrer Arbeit große Verantwortung. Wenn Ihnen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit Fehler passieren und dabei jemand zu Schaden kommt, kommt zunächst einmal die gesetzliche Unfallversicherung bzw. die Betriebshaftpflichtversicherung Ihres Trägers dafür auf. In Ausnahmefällen kann es aber auch sein, dass Sie im Nachhinein persönlich für den entstandenen Schaden haften müssen. Für solche Situationen sollten Sie eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen.



PRAXISBEISPIEL

Johanna Meurer leitet die Kita „Sommerbrise“. Sie begleitet mit einer Kollegin einen Ausflug zu einem nahe gelegenen Ententeich. Ein Kleinkind fällt unbemerkt ins Wasser. Frau Meurer kann das Kind zwar retten und wiederbeleben. Es wird aber aufgrund des Sauerstoffmangels eine dauerhafte Beeinträchtigung zurückbehalten.

Rechtlicher Hintergrund

Grundsätzlich besteht für Personen- und Sachschäden, die in der Kita entstehen, umfassender Versicherungsschutz. So sind die Kinder über die Unfallkasse, Ihre Mitarbeiterinnen über die Berufsgenossenschaft und Sachschäden, die durch die Kinder verursacht werden, über die Betriebshaftpflichtversicherung Ihres Trägers abgesichert.

Wenn Sie grob fahrlässig oder sogar vorsätzlich einen Schaden verursachen, können Ihr Träger bzw. die Versicherungen verlangen, dass Sie den entstandenen Schaden ersetzen. Das bezeichnet man als Regress.

Das ist zu tun

Sie als Leitung sind besonders gefährdet. Denn Sie müssen nicht nur für Fehler geradestehen, die Sie persönlich zu verantworten haben. Da Sie in Ihrer Kita die so genannte Organisationsverantwortung für die Abläufe in Ihrer Kita tragen, haften Sie unter

Umständen auch für Fehler Ihrer Mitarbeiter. Das gilt immer dann, wenn man Ihnen nachweisen kann, dass Sie die mit der Organisationsverantwortung verbundenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausgeübt haben. Für solche Fälle sollten Sie eine Berufshaftpflichtversicherung haben.

Die Kosten hierfür müssen Sie in der Regel selbst tragen. Es ist aber sinnvoll, mit Ihrem Träger in Verhandlungen zu treten und ihn davon zu überzeugen, dass er diese Versicherung für Sie abschließt. Argumente, mit denen Sie Ihren Träger überzeugen, finden Sie in der unten stehenden Übersicht.

Achtung! Private Haftpflicht zahlt nicht

Viele Leitungen und pädagogischen Fachkräfte gehen davon aus, dass ihre private Haftpflicht auch für Schäden aufkommt, die sie in der Kita verursachen. Das stimmt nicht. Die private Haftpflichtversicherung ersetzt tatsächlich nur Schäden, die Sie im privaten Umfeld verursachen. Alle Schäden, die Sie im Zusammenhang mit der Ausübung Ihres Berufs verursachen, sind hierüber nicht versichert.



SO ÜBERZEUGEN SIE IHREN TRÄGER, DIE KOSTEN FÜR DIE BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG ZU ÜBERNEHMEN

- ✓ Kostenübernahme für Berufshaftpflichtversicherung ist Ausdruck der Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeiter durch den Träger und fördert die Mitarbeiterbindung.
- ✓ Kita-Leitung und pädagogische Fachkräfte gehen während ihrer Arbeit in der Kita ein hohes Risiko ein. Sie handeln als Angestellte und im Auftrag des Trägers. Deshalb sollte dieser seine Mitarbeiter auch optimal absichern.
- ✓ Kita-Leitung und pädagogische Fachkräfte sehen sich immer „mit einem Bein im Gefängnis“. Der Abschluss einer solchen Versicherung trägt zur Beruhigung und Sicherheit im Team bei.
- ✓ Das „Gefahrenpotenzial“ in der Kita hat sich durch die Aufnahme von U3-Kindern und Kindern mit besonderem Förderbedarf, z. B. Kinder, die mit Medikamenten versorgt werden müssen, enorm erhöht. Auch die Anforderungen an die Beaufsichtigung von Kindern hat sich mit Aufnahme dieser Kinder in Regeleinrichtungen erheblich verändert. Es ist nur konsequent, wenn der Träger die Kosten für die Absicherung seiner Mitarbeiter gegen Fehler übernimmt.
- ✓ Die Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung halten sich in Grenzen, zumal der Träger sicherlich einen „Mengenrabatt“ heraushandeln kann.

Das zahlt die Berufshaftpflichtversicherung

Eine Berufshaftpflichtversicherung sollte die folgenden Kosten übernehmen:

- Schadenersatz bei fahrlässigem und grob fahrlässigem Handeln
- Deckungssumme für Personen- und Sachschäden muss mindestens 3 Mio. € pro Schadenfall abdecken. Besser ist es, wenn die Deckungssumme höher ist.
- Verlust von Dienstschlüsseln bis zu einem Wert von mindestens 30.000 €
- Übernahme von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, um Regressforderungen abzuwehren

Meine Empfehlung

Schließen Sie bitte in jedem Fall eine Berufshaftpflichtversicherung ab. Denn in Extremfällen kann es passieren, dass Sie für die Folgen Ihrer Fehler persönlich zahlen müssen. Und das kann für Sie – ohne entsprechende Versicherung – schnell zum finanziellen Ruin führen. Die Kosten sind – egal, wer sie übernimmt – wohl investiertes Geld. Schon damit Sie ruhig schlafen können.

Unfälle während der Arbeitszeit – das sollten Sie wissen

Wenn einer Ihrer Mitarbeiter in der Kita einen Unfall erleidet, gibt es zumindest ein wenig Trost: Es handelt sich um einen Arbeitsunfall. Das heißt: optimaler Versicherungsschutz über die Berufsgenossenschaft oder die Unfallkasse.



PRAXISBEISPIEL

Hannah Berger arbeitet als Erzieherin in der Kita „Sonnenkäfer“. Eines Morgens stolpert sie und stürzt die Treppe in der Kita hinunter. Hierbei bricht sie sich das Schlüsselbein und den Oberarm. Sie muss mehrfach operiert werden und fällt für 2 Monate in der Kita aus. Sie fragt die Leitung, wie sie bei diesem Unfall versichert ist und mit welchen Leistungen sie rechnen kann.

Rechtlicher Hintergrund

Sie und Ihre Mitarbeiter sind während der Arbeit für Ihren Träger über

die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Träger der Unfallversicherung ist bei kirchlichen und freien Trägern die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW). Bei kommunalen Trägern ist für Sie die Landesunfallkasse zuständig. Arbeitsunfälle müssen Sie der jeweils zuständigen Stelle zeitnah melden.

Das ist zu tun

Informieren Sie sich hier, welche Unfälle tatsächlich über die gesetzliche Unfallversicherung versichert sind und welche Aufgaben Sie als Leitung haben, wenn wirklich einmal etwas passiert.

Versicherungsschutz besteht nur bei Arbeitsunfällen

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht nur dann, wenn tatsächlich ein Arbeitsunfall vorliegt. Ein Arbeitsunfall setzt nach

§ 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII voraus, dass

- durch ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis
- ein Gesundheitsschaden oder der Tod eines Mitarbeiters entsteht und
- ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Arbeit für Ihre Kita besteht.
- Das heißt: Versichert sind
- die Arbeit in der Kita an sich,
- Ausflüge mit Kindern,
- Betriebsausflüge, wenn diese vom Träger bzw. von der Leitung für alle Mitarbeiter organisiert wurden,
- Fortbildungen, wenn die Teilnahme vom Träger angeordnet oder gebilligt wurde.

Der folgenden Übersicht können Sie entnehmen, welche Aktivitäten tatsächlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen und welche nicht.



DIESE TÄTIGKEITEN SIND ÜBER DIE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG VERSICHERT BZW. NICHT VERSICHERT

Unfallereignis	Versichert?
Arbeit in der Kita	ja
Dienstfahrt für die Kita	Ja
Betriebsausflug	Ja
Weihnachtsfeier/Sommerfest	Ja
Fortbildung	ja, wenn Träger die Teilnahme gebilligt bzw. angeordnet hat
Wege auf dem Gelände Ihrer Kita, soweit diese im Zusammenhang mit der Arbeit für diese stehen	ja
Weg zur Kantine oder zum Restaurant während der Mittagspause	ja
Essen und trinken während der Pause	nein
Rauchen während der Arbeitszeit und Weg zur Raucherpause	Nein
persönliche Besorgungen während der Arbeitszeit/Pause	Nein
private Telefonate/Handynutzung während der Arbeitszeit	Nein
Handgreiflichkeiten unter Kollegen	Nein
Alkoholkonsum am Arbeitsplatz	Nein
Benutzung der Toilette während der Arbeitszeit	Nein
Essen mit den Kindern („pädagogischer Happen“)	Ja
Toilettenbegleitung von Kindern	Ja
Teilnahme an Kita-Festen	Ja
Teilnahme an Ausflügen mit Kindern außerhalb des Kita-Geländes	ja

Private Tätigkeiten sind nicht versichert

Für sogenannte „eigenwirtschaftliche Tätigkeiten“ besteht kein Versicherungsschutz. Hierbei handelt es sich um Aktivitäten, die zwar am Arbeitsplatz stattfinden, aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Arbeit in Ihrer Kita stehen, sondern als private Verrichtungen angesehen werden

Gesetzliche Unfallversicherung ersetzt Personenschäden

Die gesetzliche Unfallversicherung haftet für Personenschäden, die im Zusammenhang mit der Arbeit in der Kita stehen. Nach § 104 SGB VII muss Ihr Träger nicht für Unfälle aufkommen, die Mitarbeiter während der Arbeitszeit erleiden. Hierfür gibt es den Schutz über die gesetzliche Unfallversicherung.

Das heißt aber auch, dass es kein Schmerzensgeld von Ihrem Träger gibt, wenn es Sie in Ihrer Kita einen Unfall haben. Dies ergibt sich ebenfalls aus § 104 SGB VII. Ausnahme: Der Mitarbeiter wurde in der Kita vorsätzlich verletzt. Das sollte aber der absolute Ausnahmefall sein und kommt in Kitas praktisch nicht vor. Sollte es doch einmal zu einer solchen Situation kommen, hat der Geschädigte gegen den Schädiger einen Anspruch auf Schmerzensgeld.

Achtung! Allein die Tatsache, dass Ihr Träger vielleicht gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, genügt nicht, um ein vorsätzliches Handeln, und damit einen Schadenersatz zu begründen.

Das zahlt die Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet Ihnen bzw. Ihren Mitarbeitern einen umfassenden Unfallversicherungsschutz, der sehr viel weiter geht als das Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenkassen. Denn Ziel der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, von einem Unfall betroffene Mitarbeiter möglichst schnell wieder fit für die Arbeit in der Kita zu machen. Hierfür wird dann auch vonseiten der Berufsgenossenschaft in Rehabilita-

tionsmaßnahmen investiert. Was die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt, können Sie der nebenstehenden Übersicht entnehmen.

Nach Entgeltfortzahlung gibt es Verletztengeld

Auch bei Arbeitsunfällen haben Ihre Mitarbeiter Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für einen Zeitraum von 6 Wochen. Dieser Anspruch richtet sich gegen Ihren Träger. Es gilt hier nichts anderes als bei einer „normalen“ Erkrankung. Das heißt: Auch bei einer Krankschreibung nach einem Unfall muss Ihr Träger dem betroffenen Mitarbeiter für 6 Wochen sein komplettes Gehalt weiterzahlen.

Dauert diese unfallbedingte Erkrankung länger als 6 Wochen, zahlt die Unfallversicherung Verletztengeld. Das ist übrigens höher als das Krankengeld, das die Krankenkasse nach Ende der Entgeltfortzahlung zahlt. Dieses beträgt 70 %, das Verletztengeld 80 % des Bruttomonatsgehalts. Voraussetzung ist, dass die gesetzliche Unfallversicherung den Unfall als Arbeits- oder Wegeunfall anerkannt hat.

Sie als Leitung sind in der Pflicht

Erleidet eine pädagogische Fachkraft während der Arbeit einen Unfall, sind Sie als Leitung gefragt. Sie müssen Unfälle, bei denen der Mitarbeiter voraussichtlich länger als 3 Tage krankgeschrieben sein wird, innerhalb von 3 Tagen der Berufsgenossenschaft melden. Hierbei müssen

Sie das von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Formular verwenden. Dieses können Sie sich auf der Homepage der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse herunterladen.

Bei schweren, tödlichen oder Unfällen, von denen mehrere Personen betroffen sind, sollten Sie telefonisch oder per E-Mail Kontakt zum zuständigen Unfallversicherer aufnehmen. Dieser kann Sie dann in dieser schwierigen Situation beraten.

Hat ein Mitarbeiter einen Unfall, der nicht ärztlich behandelt werden muss, muss dieser im Verbandsbuch eingetragen werden. Das Verbandsbuch können Sie z. B. bei Ihrer Berufsgenossenschaft bestellen. Hier werden alle Unfälle eingetragen, die während der Arbeit in der Kita passieren und die keiner sofortigen ärztlichen Behandlung bedürfen.

Meine Empfehlung

Halten Sie Ihre Mitarbeiter dazu an, alle Verletzungen, die sie im Alltag in der Kita erleiden, konsequent einzutragen. Sensibilisieren Sie Ihr Team und weisen Sie es an, auch „Bagatell-Verletzungen“ hier einzutragen. Mit einer Eintragung ist gewährleistet, dass für zum Unfallzeitpunkt noch nicht absehbare Spätfolgen der umfassende Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung auch nachträglich noch gewährt wird. Fehlt die Eintragung, wird der Nachweis eines Arbeitsunfalls schwierig.



DIESE LEISTUNGEN BIETET DIE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

- Arzt- und Behandlungskosten
- Kosten von Medikamenten, Verbandsmitteln, Zahnersatz ohne Zuzahlungen
- Kosten für Krankengymnastik und Physiotherapie
- Fahrtkosten zum Arzt und zu Behandlungsterminen
- Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel, z. B. Gehhilfen, Ersatz für beschädigte Brillen
- Kosten für die häusliche Krankenpflege
- Rehabilitationskosten
- Renten, wenn der Unfall zu einer dauerhaft en Beeinträchtigung führt
- Verletztengeld, wenn der Mitarbeiter länger als 6 Wochen krankgeschrieben ist

Handy-Versicherung – lohnt sich das überhaupt?

Wer kennt das nicht: Man kauft sich ein neues Smartphone und schon nach wenigen Tagen hat es einen unschönen Riss im Display oder es ist in die Toilette gefallen. In solchen Fällen ist es gut, wenn man eine Handy-Versicherung abgeschlossen hat, oder?

Achten Sie auf das Kleingedruckte

Kaufen Sie sich ein neues Handy, wird Ihnen meist eine Versicherung angeboten und als „Rund-um-Sorglos-Paket“ angepriesen. Die wenigsten Versicherungen halten allerdings, was sie versprechen. Es lohnt sich daher, vor Abschluss der Versicherung sehr genau hinzusehen und zu prüfen, was überhaupt genau versichert ist.

In der Regel wird der so genannte „Zeitwert“ versichert. Das heißt: Geht Ihr Smartphone nach 1 ½ Jah-

ren kaputt, bekommen Sie nicht den Kaufpreis erstattet, sondern lediglich das, was Ihr Smartphone jetzt noch wert ist. Und das ist sehr viel weniger, als Sie für das neue Gerät bezahlt haben.

Es gilt die Faustregel:

1. Versicherungsjahr – Kaufpreis
2. Versicherungsjahr – 80 % des Kaufpreises
3. Versicherungsjahr – 60 % des Kaufpreises

Rechnen Sie genau nach

Beliebt ist es auch, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren. Dann rechnet sich eine solche Versicherung häufig nur im ersten Versicherungsjahr, also dann, wenn Sie noch nicht viel eingezahlt haben und den Kaufpreis voll erstattet bekommen.

Ansonsten stehen die Kosten für die Versicherung und die Erstattung bei Verlust in keinem wirtschaftlich sinnvollen Verhältnis zu einander.

Meine Empfehlung

Überlegen Sie sehr gut, egal ob Sie ein Smartphone privat oder für die Kita anschaffen, ob sich die häufig mit angebotene „Geräte-Versicherung“ tatsächlich rechnet. Das ist häufig nicht der Fall, wenn man sich die Versicherungsbedingungen genau ansieht.

Das gilt übrigens nicht nur für Handy-Versicherungen, sondern für alle Geräte-Versicherungen. Es lohnt sich daher, solch auf den ersten Blick gut klingende Angebot genau unter die Lupe zu nehmen. Der Teufel steckt hier – wie so häufig – im Detail. Und häufig liegt der Vorteil klar auf Seiten des Versicherers.

Landessozialgericht Baden-Württemberg

Kosmetische Zahnbehandlung geht nicht auf Kosten der Berufsgenossenschaft

Haben Sie in der Kita einen Unfall, sind Sie gesetzlich unfallversichert. Der Unfallversicherungsträger muss für alle Schäden eintreten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall stehen. Aber auch nur für diese.

Der Fall: Reparaturen an „Alt-Zähnen“

Ein Mitarbeiter erlitt im Betrieb einen Zahnunfall. Er bekam darauf hin 2 Zahnimplantate. Er ließ aber nicht nur die beiden durch den Unfall beeinträchtigten Zähne wiederher-

stellen, sondern ließ auch Reparaturarbeiten an anderen Zähnen durchführen. Die Unfallkasse weigerte sich, die Kosten hierfür zu übernehmen.

Das Urteil: Zusammenhang zu Unfall entscheiden

Die Richter beim Landessozialgericht Baden-Württemberg wiesen die Klage ab. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass die Reparatur der Alt-Zähne in keinem Zusammenhang mit dem Unfall stand. Daher musste die gesetzliche Unfallversicherung nicht zahlen.

Mein Kommentar

Richtig so. Es kann nicht sein, dass die gesetzlichen Unfallversicherer für Behandlungen aufkommen, die in keinem Zusammenhang mit dem Unfall stehen.

Die gehen auf eigene Rechnung des Mitarbeiters.



WICHTIGES URTEIL

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 30.01.2017, Az. L 1 U 120/16

Impressum

Verlag PRO KITA

„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im Verlag PRO Kita. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Tutte Druckerei & Verlagsservice GmbH, Salzweg

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2018 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Manchester, Warschau, Bukarest, Melbourne, Bonn

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. ISSN: 1862-7099. Dieses monothematische Supplement „Wichtige Versicherungen“ liegt der März-Ausgabe bei.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzskole.wip.pl



Rechtsschutzversicherung: Entspannt bleiben trotz Stress mit dem Träger

Konflikte mit dem Träger lassen sich nicht immer vermeiden. Schwierig wird es, wenn ein Konflikt eskaliert und Sie sich plötzlich mit einer Abmahnung oder einer Kündigung konfrontiert sehen. Gerade in arbeitsrechtlichen Konflikten ist da eine Rechtsschutzversicherung für Sie eine große Beruhigung.



PRAXISBEISPIEL

Gina Meier leitet seit 2 Jahren die Kita „Löwenburg“. Sie hat vor wenigen Tagen eine Abmahnung ihres Trägers erhalten, weil sie in den vergangenen Monaten häufig krank war. Sie möchte sich gegen die Abmahnung wehren und überlegt, ob es sinnvoll ist, noch schnell eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, die die Kosten für den Rechtsanwalt übernimmt.

Rechtlicher Hintergrund

Eine Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung mit Ihrem Träger, wenn Sie dieses Risiko versichert haben.

Das ist zu tun

Informieren Sie sich anhand der folgenden Fragen und Antworten, ob und wann sich eine Rechtsschutzversicherung für Sie lohnt.

Frage: *Brauche ich als Kita-Leitung eine Rechtsschutzversicherung?*

Antwort: Eine Rechtsschutzversicherung ist keine Pflichtversicherung. Allerdings ist eine solche Versicherung gerade für Sie als Kita-Leitung sinnvoll. Insbesondere bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen mit Ihrem Träger ist es hilfreich, rechtsschutzversichert zu sein. Denn entschließen Sie sich tatsächlich, gegen Ihren Träger vorzugehen, müssen Sie die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten in der 1. Instanz selbst tragen, auch wenn Sie den Prozess gewinnen. Haben Sie eine Rechtsschutzversicherung, übernimmt sie diese Kosten.

Frage: *Bin ich automatisch über meinen Träger versichert?*

Antwort: Nein. Das heißt, Sie müssen sich selbst um eine entsprechende Versicherung kümmern. Wenn Sie verheiratet sind und Ihr Partner eine Rechtsschutzversicherung hat, sind Sie bei ihm mitversichert. Und zwar in dem Umfang, in dem auch Ihr Partner versichert ist.

Frage: *Worauf muss ich achten, wenn ich eine Rechtsschutzversicherung abschließen?*

Antwort: Wenn Sie sich zum Abschluss einer Rechtsschutzversicherung entschließen, sollten Sie darauf achten, dass Sie eine Versicherung abschließen, die arbeitsrechtliche Fragen abdeckt. Worauf Sie sonst noch achten sollten, können Sie der nachfolgenden Checkliste entnehmen.

Frage: *Ist es sinnvoll, eine Selbstbeteiligung zu vereinbaren, damit der Versicherungsbeitrag nicht so hoch ist?*

Antwort: Sie können eine Selbstbeteiligung vereinbaren, um damit die Versicherungsprämie niedrig zu halten. Im Streitfall müssen Sie den ver-

einbarten Betrag dann aus eigener Tasche bezahlen. Wichtig ist daher, dass die Selbstbeteiligung maximal 150 € beträgt.

Frage: *Kann ich noch schnell eine Rechtsschutzversicherung abschließen, wenn ich z. B. bereits eine Abmahnung erhalten habe und anwaltlichen Rat brauche?*

Antwort: Ja. Allerdings gilt sie nicht für den bereits bestehenden arbeitsrechtlichen Konflikt. Denn die Versicherung greift nicht für bereits zum Zeitpunkt des Vertrags bestehende Streitigkeiten. Außerdem gibt es in der Regel eine Wartezeit von 3 Monaten, in denen auftretende Rechtsstreitigkeiten nicht übernommen werden.

Mein Rat

Rechtsschutzversicherungen sind natürlich keine Pflicht. Allerdings sind sie, gerade wenn es mal Ärger mit dem Träger gibt, eine große Beruhigung. Denn Sie können dann ohne Angst vor den Kosten anwaltlichen Rat in Anspruch nehmen und vor Gericht gehen.



CHECKLISTE: HIERAUF SOLLTEN SIE BEIM ABSCHLUSS EINER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG ACHTEN

- Prüfen Sie, ob Sie z. B. über Ihre Gewerkschaft oder einen Berufsverband bereits versichert sind.
 - Besteht eine Mitversicherung über den Lebensgefährten/Ehepartner? Insbesondere Arbeitsrechtsschutz?
 - Achten Sie darauf, dass der Selbstbehalt nicht mehr als 150 € pro Schadenfall beträgt.
 - Berücksichtigen Sie die Wartezeit. Diese sollte nicht mehr als 3 Monate betragen.
 - Wollen Sie den Versicherer wechseln, sollten Sie sich erkundigen, ob die Wartezeit entfallen kann.
 - Achten Sie auf eine freie Wahl des Rechtsanwalts.
 - Sorgen Sie dafür, dass sich Ihr Versicherungsschutz auch auf den Beistand bei einer angedrohten Kündigung erstreckt und die Beratung bei Aufhebungsverträgen mitversichert ist.
 - Wählen Sie eine jährliche Zahlungsmethode. Damit können Sie häufig die Beitragsrechnung um 5 % reduzieren.
 - Achten Sie auf eine Beitragsfreistellungsklausel für den Fall, dass Sie arbeitslos werden.
- Auswertung:** Wenn Sie diese Punkte bei der Suche nach einer Rechtsschutzversicherung berücksichtigen, können Sie sicher sein, den Versicherungsschutz zu bekommen, den Sie tatsächlich benötigen.

? „Zahlt meine private Haftpflichtversicherung für Unfälle, die Kindern durch meine Unvorsichtigkeit passieren?“

Frage: Zu meinen Aufgaben als Kita-Leitung gehört es auch, dafür zu sorgen, dass unser Außengelände regelmäßig überprüft und gewartet wird. In diesem Jahr habe ich vergessen, den Prüftermin mit dem TÜV auszumachen. An einem Klettergerüst ragte eine lange Schraube heraus. An dieser hat sich ein Kind so schwer im Gesicht verletzt, dass wohl eine Narbe zurückbleiben wird. Die Eltern machen mich verantwortlich und verlangen von mir Schadenersatz. Kann ich diesen Schaden über meine private Haftpflichtversicherung abwickeln?

Antwort: Nein. Diese gilt nur für Schäden, die Sie im privaten Umfeld verursachen. Schäden, die während Ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, sind über diese nicht versichert. Hier haben Sie allerdings im Auftrag

Ihres Trägers dessen sogenannte Verkehrssicherungspflicht ausgeübt bzw. haben diese verletzt. Ansprechpartner der Eltern für Schadenersatzansprüche sind daher nicht Sie, sondern in 1. Linie Ihr Träger. Dieser hat für solche Fälle eine Betriebshaftpflichtversicherung, die solche Schäden übernimmt.

Insoweit müssen Sie sich zunächst einmal keine Sorgen machen. Informieren Sie umgehend Ihren Träger über die Vorkommnisse. Dann wird dieser den Unfall seiner Betriebshaftpflichtversicherung melden. Diese wird dem Kind den Schaden ersetzen.

Mein Rat

Schließen Sie dennoch auf jeden Fall eine Berufshaftpflichtversicherung ab. Denn auch wenn die Betriebshaft-

plichtversicherung Ihres Trägers den Schaden des Kindes übernimmt, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Träger sich zumindest einen Teil des Geldes bei Ihnen wiederholt. Denn schließlich haben Sie in besonders schwerem Maße die Ihnen von Ihrem Träger übertragenen Aufgaben nicht erfüllt. Er kann Sie daher in Regress nehmen.

Für solche Fälle ist es sehr sinnvoll, eine Berufshaftpflichtversicherung zu haben. Diese ist genau für solche „beruflich veranlassten Schäden“ zuständig und kommt für Regressforderungen Ihres Trägers auf.

Diese Versicherung greift übrigens auch, wenn die gesetzliche Unfallversicherung Sie in Regress nimmt, weil Sie durch eine Verletzung Ihrer Organisationsverantwortung einen Unfall verursachen und sich ein Kind verletzt.

? „Übernimmt meine Rechtsschutzversicherung die Kosten meines Rechtsanwalts, wenn ich angezeigt werde?“

Frage: Ich leite eine 6-gruppige Kita. Ich wurde jetzt von Eltern bei der Polizei angezeigt, weil sich 2 Kinder unbemerkt vom Kita-Gelände entfernt haben. Eines der Kinder hat sich bei dem „Ausflug“ an einer Glasscherbe verletzt. Vorgeworfen wird mir eine fahrlässige Körperverletzung. Ich möchte mich in dieser Angelegenheit gerne von einem Rechtsanwalt vertreten lassen, bin mir aber unsicher, ob meine Rechtsschutzversicherung das mitmacht. Die Kosten für den Anwalt aus eigener Tasche zu bezahlen kann ich mir derzeit nicht leisten.

Antwort: Es kommt darauf an, was für einen Umfang der von Ihnen vereinbarte Versicherungsschutz hat. Umfasst diese auch den sogenannten Strafrechtsschutz, übernimmt die Versicherung auch die Kosten für

Ihren Strafverteidiger und ggf. anfallende Gerichtskosten.

Nur wenn Sie wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt werden sollten, müssten Sie die Kosten selbst tragen und etwaige bereits von der Versicherung gezahlte Vorschüsse an diese zurückzahlen.

Das ist im von Ihnen geschilderten Fall allerdings nicht zu erwarten, da gegen Sie ja nicht wegen einer Vorsatztat ermittelt wird. Insofern müssen Sie sich keine Sorgen machen. Insofern kann ich Ihnen hier eine Beratung durch einen Rechtsanwalt empfehlen.

Mein Rat

Rufen Sie bei Ihrer Rechtsschutzversicherung an und bitten Sie um eine sogenannte „Deckungszusage“. In die-

ser teilt die Versicherung dann Ihnen – und dem von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt – mit, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht. Dann haben Sie Gewissheit, ob und was Ihre Rechtsschutzversicherung zahlt. Sie bekommen von Ihrem Versicherer eine Schadennummer. Geben Sie diese, zusammen mit dem Namen Ihrer Versicherung und Ihrer Versicherungsnummer an den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt. Dann haben Sie mit der Abrechnung nichts mehr zu tun.

Wichtig ist, dass Sie diese Frage zeitnah klären und sich dann um einen Beratungstermin bei Ihrem Rechtsanwalt kümmern. Auf keinen Fall sollten Sie sich ohne vorherige anwaltliche Beratung zur Sache einlassen und irgendwelche Erklärungen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft abgeben. Das geht tendenziell eher schief.